

BGer 9C_759/2010 vom 31. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_759_2010

FR: TF 9C_759/2010 du 31 janvier 2011

IT: TF 9C_759/2010 del 31 gennaio 2011

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Feststellungen der Vorinstanz hinsichtlich des Grades der Arbeitsunfähigkeit betreffen Tatfragen, soweit sie auf der Würdigung konkreter Umstände beruhen, und sind daher lediglich unter eingeschränktem Blickwinkel überprüfbar (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 f.). Bei der Bestimmung der für die Bemessung des Invaliditätsgrades massgebenden hypothetischen Einkommen ist als Rechtsfrage frei überprüfbar, ob sie auf der Grundlage statistischer Durchschnittslöhne zu ermitteln sind, und welches die massgebliche Tabelle ist (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399). Frei überprüfbare Rechtsfrage ist auch die getroffene Wahl der massgeblichen Stufe (Anforderungsniveau 1+2, 3 oder 4) beim statistischen Lohnvergleich auf der Grundlage der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) (SVR 2008 IV Nr. 4 S. 9 [Urteil I 732/06 vom 2. Mai 2007 E. 4.2.2]). Die Frage, ob ein leidensbedingter Abzug nach Massgabe der Grundsätze von BGE 126 V 75 vorzunehmen sei, ist rechtlicher Natur, die Bestimmung eines solchen Abzuges dagegen Ermessensfrage, die im Gegensatz zum früheren Recht (vgl. aArt. 104 lit. c OG) nicht zu prüfen ist (Art. 95 und 97 BGG). Gerügt werden kann die Höhe des Abzuges nur im Hinblick auf Ermessensüberschreitung oder -missbrauch als Formen rechtsfehlerhafter (Art. 95 lit. a BGG) Ermessensbetätigung (BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399).

E. 2

Die Vorinstanz hat die massgebenden Bestimmungen und die Rechtsprechung zur Invalidität erwerbstätiger Versicherter (Art. 8 Abs. 1 ATSG), zum Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 2 IVG), zur Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG), zur revisionsweisen Anpassung der Invalidenrente nach Art. 17 ATSG , zur Aufgabe von Ärztinnen und Ärzten bei der Invaliditätsbemessung (BGE 125 V 256 E. 4 S. 261) sowie zum Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a-c S. 352 ff.) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Aufhebung der ab 1. August 2004 laufenden ganzen Invalidenrente auf den 31. Januar 2005 rechtmässig erfolgte oder ab 1. Februar 2005 eine halbe oder eine Viertelsrente auszurichten ist. Umstritten geblieben sind wirtschaftliche Aspekte der Festsetzung des Invalideneinkommens (massgebender LSE-Tabellenlohn, Höhe des leidensbedingten Abzuges).

E. 3.1

Gerügt wird, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, indem sie bei der Berechnung des Invalideneinkommens von falschen Angaben und unrichtigen Annahmen ausgegangen sei, wenn sie ausgeführt habe, der Beschwerdeführer habe sich während der langjährigen Tätigkeit im Bausektor Kenntnisse aneignen können, welche es ihm erlauben würden, in einer anderen Branche eine Führungsposition einzunehmen, weshalb das Invalideneinkommen gemäss LSE-Anforderungsniveau 3 festzusetzen sei. Es sei willkürlich und entspreche nicht den Gegebenheiten, wenn die spezifische Erfahrung im Teilbereich Bau in einen generellen Führungs- und Erfahrungswert umgewälzt werde. Das Invalideneinkommen sei nach dem Tabellenlohn gemäss LSE-Anforderungsniveau 4 festzulegen.

E. 3.2

Wie vorne in E. 1.2 vermerkt ist die getroffene Wahl der massgeblichen Stufe (hier: Anforderungsniveau 3 oder 4) beim statistischen Lohnvergleich auf der Grundlage der LSE vom Bundesgericht frei überprüfbar. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass das kantonale Gericht in E. 4.4.1 seines Entscheides in somatischer Hinsicht auf das von SUVA-Kreisarzt Dr. med. K. _____, Allgemeine Chirurgie FMH, ausformulierte Zumutbarkeitsprofil abstellt (Bericht zur Abschlussuntersuchung vom 1. November 2004). Danach ist der Beschwerdeführer nicht mehr fähig, schwere körperliche Arbeit zu leisten, Gewichte über 5-10 kg zu heben und auf unebenem oder abschüssigem Gelände tätig zu sein. Nicht zumutbar sind ihm lange Gehstrecken und das Erklettern von Leitern, Treppen und Gerüsten vor allem unter Belastung. Ideal ist eine Tätigkeit mit überwiegendem Sitzen, wenn er sich stündlich 5-10 Minuten bewegen kann. Der Arzt denkt hier an das Überwachen von Maschinen und Schaltpulten, die Stückkontrolle oder die Kleinmontage. Zumutbar ist auch eine leichte bis höchstens mittelschwere Tätigkeit auf ebenem Boden, in der Werkstatt, der Schreinerei oder der Mechanik, sofern der Beschwerdeführer sich stündlich 20-30 Minuten setzen kann oder einen Coxarthrosestuhl zur Verfügung hat.

E. 3.3

Die Vorinstanz kam zum Schluss, es bestehe in einer adaptierten Tätigkeit spätestens seit 1. November 2004 eine 100-prozentige Arbeits- und Leistungsfähigkeit. Diese Einschätzung bleibt letztinstanzlich unbestritten. Streitig ist, wie stark sich die genannten Einschränkungen auf die Erwerbsfähigkeit auswirken. Der Verwaltung folgend ging die Vorinstanz davon aus, der Beschwerdeführer habe sich während der langjährigen Tätigkeit im Bausektor Kenntnisse aneignen können, die es ihm trotz fehlender Berufsausbildung erlauben, eine Führungsposition einzunehmen. Die erworbenen Führungskompetenzen und -erfahrungen seien nicht branchenspezifischer Natur; vielmehr könne der Beschwerdeführer diese einem potenziellen Arbeitgeber auch in einem anderen beruflichen Umfeld zur Verfügung stellen und dadurch in einer angepassten Verweisungstätigkeit verglichen mit Arbeitnehmern ohne einschlägige Berufserfahrung in einer Leitungsposition ein höheres

Einkommen gemäss LSE-Anforderungsniveau 3 realisieren.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer übte die Tätigkeit eines Vorarbeiters für Fassadenisolationen bei der letzten Arbeitgeberin rund drei Monate aus, als er am 26. August 2003 verunfallte. Zuvor war er immer im Baugewerbe (als Maurer, Fassadenbauer, Gipser und Betonsanierer) tätig. Bei der Aufnahme der beruflichen Anamnese hielt der Gutachter Dr. med. S. _____ am 7. Dezember 2006 fest, von 1995-2003 habe der Beschwerdeführer für eine frühere Arbeitgeberin im Bereich der Fassadenisolation gearbeitet. Dieses Unternehmen habe dann aber leider Konkurs gemacht, was ihn sehr erschüttert habe. Er habe es dort doch immerhin zum Gruppenführer gebracht. Gegenüber der MEDAS (Gutachten vom 10. März 2009) gab der Beschwerdeführer an, er habe die letzten 13 (Berufs-)Jahre als Vorarbeiter einer Gruppe von etwa 5 Männern gearbeitet. Die Vorinstanz verletzt kein Bundesrecht, wenn sie bei diesen Gegebenheiten zum Schluss gelangt ist, der Beschwerdeführer könne mit seiner langjährigen Führungserfahrung in einer dem Zumutbarkeitsprofil entsprechenden Beschäftigung (vorne E. 3.2) in einer anderen Branche eine Position erreichen, die dem LSE-Anforderungsprofil 3 zuzuordnen ist.

E. 4

Die Rüge, der leidensbedingte Abzug sei mit 10 % zu tief angesetzt und auf 25 % zu erhöhen, ist unbegründet. Wie die Vorinstanz festgehalten hat, sind Gründe, die einen höheren als den gewährten allgemeinen Abzug von 10 % rechtfertigen würden, nicht ersichtlich und nicht vorgebracht worden. Da die Bestimmung des Abzugs Ermessensfrage ist und die Höhe nur im Hinblick auf Ermessensüberschreitung oder -missbrauch gerügt werden kann, liegt keine rechtsfehlerhafte Ermessensbetätigung vor, wenn dem im massgebenden Moment (2005) rund 50-Jährigen, seit bald 30 Jahren in der Schweiz wohnhaften und seit 25 Jahren niedergelassenen Beschwerdeführer mit langjähriger Berufserfahrung kein höherer Abzug als 10 % gewährt wird.

E. 5

Nach dem Gesagten bleibt es beim vorinstanzlich festgesetzten Anspruch auf eine ganze Rente vom 1. August 2004 bis 31. Januar 2005.

E. 6

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.